

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 35.

Dienstag, den 17 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 28 Prairial VIII.

Die Pränumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stücke des neuen Schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wünschen, für die 2te Hälfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, außer Bern postfrey mit 2 Fr. 5 Bsg. einzusenden.

Gesetzgebung.

Senat, 11. Juni.

Präsident: M ü n g e r.

Drey Zuschriften, von denen eine für die Vertagung der Räte, von der Municipalität Andelfingen, die zwey andern gegen diese Vertagung von den Gemeinden des Distrikts Langenthal und von Dr. Obersteuffer jünger in Herisau, gerichtet sind, werden vom grossen Rathe mitgetheilt und verlesen.

D u c im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der die Einschreibung der Namen der gestorbenen Vaterlandsvertheidiger in den Hauptkirchen ihrer Gemeinden verordnet.

Der Bericht wird für drey Tage auf den Cantontisch gelegt.

Vier Zuschriften aus dem Canton Vaud, zwey andere aus dem Canton Solothurn, gegen die Vertagung der Räte, die vom grossen Rathe mitgetheilt worden, werden verlesen.

Am 12ten Juni waren keine Sitzungen in beyden Räthen.

Senat, 13. Juni.

Präsident: M ü n g e r.

Der große Rath theilt die Botschaft mit, durch welche der Vollziehungsausschuß den Tod des B. Repräsentant H a a s anzeigt.

Die Discussion über den die Organisation der Friedensrichter betreffenden Beschluß wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Verglichen mit dem unbändigen Faustrecht, in dem Naturzustand des Menschen, sind Prozesse eine Wohlthat, so die bürgerliche Gesellschaft ihrer Civilisirung und hauptsächlich der Garantie des Eigenthumsrecht durch bestimmte Gesetze und Formen zu verdanken hat. Indessen artet diese Wohlthat durch ihren Mißbrauch in eine der ärgsten Plagen der bürgerlichen Gesellschaft aus; wenn durch ungeprüfte, heißhungerige, unfähige und eben daher mehrentheils schamlose Rabulisten (Zugendrescher) dazu angetrieben, ein Volk von dem die Moralität und das Ehrgefühl herabwürdigten Geist der rastlosen Chikane angesteckt wird, so, daß eine Menge Hausväter samt ihren Familien, um der nichtswürdigsten Gegenstände wegen, in unabsehbaren Prozessen ihrem Untergang und Verzweiflung zuweilen, und zuletzt aus ruinirten Tröhlern, vertraut auf ihre Kenntniß von Rechtschlichen und Kniffen, öfters die gefährlichsten Betrüger werden.

Diesem Krebsartigen Uebel kann nur durch zwey gescheite Mittel vorgebogen werden; das Eine besteht in einer strengen Disciplin und Aufsicht über die Rechtsanwölde; auf daß keine Männer von ungeprüften Kenntnissen und schlechten Leumden zu dem Beruf eines patentierten und beeidigten Anwalts admitteret werden; denn dieses sind reißende Wölfe: so wie hingegen ein fähiger und treuer Anwalt, der jedem mit gewissenhafter Einsicht rathet, und sein Recht, wie wäre es sein eigenes, leitet, ein allgemeiner Trost wie ein geschickter Wundarzt ist.

Von dieser Wahrheit durch lange Erfahrung überzeugt, habe ich, um so viel an mir diesem, seit der Revolution noch weit mehr überhandgenommenen Uebel zu steuern, bereits der ehemaligen Regierung im J. 1795 ein Projekt eines Advokatenreglements eingegeben, das

den Anwalt zur fleißigen und redlichen Ausübung seiner Pflicht durch unaussbleibliche Verantwortlichkeit und Schadenersatz für Negligenzen und muthwillige Beyhändel, bindet. Ich werde diesen Projekt in der Folge (wenn ein für allemal die revolutionairen Leidenschaften, und das Geschrey der Ignoranz gegen jede Art von Wissenschaft, der ruhigen Vernunft und Ordnungsliebe, werden Platz gemacht haben) begleitet mit den Anmerkungen meiner Berufskollegen, und auf die gegenwärtige Ordnung adaptirt, auch der jetzigen Legislatur zur Prüfung vorlegen.

Das andere Mittel um die Prozeßsucht zu hemmen, besteht darin, daß den zwistigen Partheyen, bevor sie Kosten auf ihre Rechthaberey verwenden, und ehe sie sich durch giftige Schriften oder Verfechtungen wechselseitig erbittert haben, durch einen parthenlosen und erfahrenen Mann, 1) das Unterhältniß eines geringfügigen Gegenstands, in Vergleichung mit den großen Kosten eines ungewissen und stets verdrüßlichen Rechts-handels; 2) die Möglichkeit und Leichtigkeit eines Vergleichs, und selbst die Vorzüglichkeit eines kostlosen bezirksrichterlichen Spruchs in zweifelhaften Fällen; oder 3) der einen Parthey ihr auffallendes Unrecht, durch dessen starrsinnige Behauptung sie sich nur Kosten stellt werde. Hierin besteht meines Erachtens das menschenfreundliche Offizium des Friedensrichters, eines Produkts der fränkischen Revolution, dessen wohlthätiger Weisheit selbst die unversöhnlichsten Feinde derselben huldigen müssen. Ein Institut, das (wie übrigens das ganze Repräsentativsystem) nur da seinen Zweck nicht erreicht: wo durch elende oder dumme Wahlen schlechte oder unfähige Menschen zu Friedensrichtern mögen aufgestellt werden. Wenn aber ein Land oder Gemeinde an Herz oder Kopf untüchtige Autoritäten wählt, so beklage sie sich nicht, wenn sie despotisch oder unverständlich geleitet wird, denn sie hat es alsdann durch ihre eigene Schuld wohl verdient.

Bis an den 13ten Abschnitt des dritten Titels, habt Ihr V. Senatoren, bereits den ganzen Friedensrichterkodex gutgeheissen; Eurer Commission liegt also nur ob, über diesen noch anzunehmenden Abschnitt ihren Bericht zu erstatten; doch kann sie sich nicht enthalten, Ihnen zu der Annahme dieses durch seine edle Einfachheit und durchgehends leichte Ausführbarkeit sich empfehlenden, einer weisen Legislatur wirklich würdigen Werks, Glück zu wünschen. — Wollte Gott, allen unsern zweyjährigen Arbeiten wäre das nämliche segnen-

reiche und achtungswürdige Gepräge von reifer Ueberlegung und Gerechtigkeitsliebe aufgedruckt.

Derjenige Beschluß, der nun freyherdings dem Senat zur Acceptation vorgelegt wird, betrifft die Besieglungspflicht des Friedensrichters; dieser Beschluß ist jetzt nach dem Ermessen Eurer Commission, zu mündlicher Beruhigung so eingezielt, wie die ehemaligen Verwerfungsgründe des Senats es desiderirten. Die Besieglungsoperation ist nun mehr nicht, als sie nach geläuterten Rechtsbegriffen seyn soll. Sie ist eine undrükfende nöthige Maßregel für minderjährige und abwesende Erben, oder für die Sicherheit rechtmäßiger Gläubiger. Nur hätte die Commission gewünscht, daß dem letzten §. die Clausel wäre beygesetzt worden: falls aber der bekanntliche Testaments- oder Abintestats-Erbe für den von einem Drittmann gemachten Anspruch, Bürgschaft stellt, so soll über den Nachlaß sogleich ein Inventarium gezogen und die Siegel wieder aufgehoben werden. Allein, da durch ein kleines Supplement, wenn es die Noth erfordert, einem dahierigen Mißbrauch leicht gesteuert werden kann, so trägt, ungeachtet dieser Besorgniß, Eure Commission kein Bedenken, dem Senat auch die Annahme dieses Beschlusses anzurathen, und zwar mit Urgenz; damit Solvation wenigstens die von ihm abhängenden Früchte des häuslichen Friedens unverschoben genießen möge.

Hoch findet noch die gleichen Gründe zur Verwerfung, die vor 6 Monaten vorhanden waren. Zum Nachtheil und zur Kränkung der Mütter, sind diese mit den Vätern, bey Vergleichungen, ganz ungleich behandelt. Er verwirft daher den Beschluß.

Meyer von Arb. Ganz Helvetien wartet auf die Aufstellung der Friedensrichter mit Schmerzen. Im ehemaligen Canton Bern fand die Besieglung ganz allgemein statt. Nach Hochs Meynung müßten auch die Väter bevogtet werden.

Hoch weiß gar wohl, daß die Frau zum voraus soll bevogtet werden; aber ein Vater kann seine Kinder eben sowohl benachtheilen, als die Mutter — und der Beschluß biegt allen möglichen Betrügereyen keineswegs vor.

Bay. Daß der V. Hoch als Wittwer die Rechte und Launen der Weiber vertheidigt, ist in der Ordnung; aber um deswillen kann man nicht wichtige und auf richtige Grundsätze gebaute Geseze verwerfen.

Der Beschluß wird angenommen. (Wir werden ihn nachliefern.)

Die Discussion über den 8ten Abschnitt der neuen Verfassungsacte wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Die Commission, welche Ihr beauftraget, beständigfort die im Wurf liegende neue Staatsverfassung zu bearbeiten, legt Ihnen den 8ten Abschnitt derselben über die Verwaltung vor.

(Die Fortsetzung folgt.)

Petitionsgeschichten.

Wie so viel andere heilige Personen und Sachen bey näherer Ansicht nicht selten sehr unheilig erfunden werden, so geht es auch dem heiligen Rechte der Petitionen, und dem durch Petitionen ausgedrückten heiligen Willen des souverainen Volkes. Heilig ist, was wahr, was rein, was edel und schön ist: aber gewöhnlich ist nichts lägenhafter, nichts selbstsüchtiger und eigennütziger, nichts niederträchtiger und häßlicher, als der sogenannte Wille des souverainen Volkes in hochtönenden Petitionen ausgedrückt. — Es versteht sich, daß hier nur von dem die Rede ist, was sehr oft — und keineswegs immer — der Fall ist, und überall nur von Petitionen, die die Willensmeinungen ganzer Gemeinden, Bezirke, Cantone u. s. w. ausdrücken sollen, keineswegs von Petitionen einzelner Bürger. — Durchgeht man die Archive der helvetischen Gesetzgebung, so findet man vier Gegenstände, über die eine besonders grosse Zahl von Petitionen vorhanden ist: für die Abschaffung der Zehnden und Bodenzinse u. s. w.; gegen die Entsetzung des Erbkathalters Wfenninger, gegen den 7. Jenner, und endlich gegen die Vertagung der Räthe.

Ueber die Entstehung der Petitionen in allen diesen vier grossen Angelegenheiten, sind wir im Stande sehr erbauliche Geschichten mitzutheilen. Heute wollen wir bey der neuesten anfangen, und die Geschichte einer noch ungeborenen Petition gegen die Vertagung erzählen: der Schauplatz ist im Distrikt Altishofen, Canton Luzern.

Der Verfasser der Petition ist B. Graff, Pfarrvicar zu Grossdietwil: sein Meisterstück liegt vor uns, wir werden einige Stellen desselben ausheben:

„B. Gesetzgeber! was will oder was soll die schreckliche und die Volksrechte zu verschlingen dro-

hende Gährung unter den ersten Staatsgewalten, welche man in allen öffentlichen Blättern liest und welche anerkannte Oligarchen, ehemalige Vermenblaser, Ruhestörer, und offenbare Kaiserfreunde so laut und mit triumphierendem Hohnlächeln überall ausposaunen und ungekrast der Volksfreyheit das Grablied singen? Wie! man will das feyerliche Gesetz vom 11. Jenner über eine neue Constitution unterdrücken? Man will die Volksrepresentanten aus einander treiben und nie wieder zurückrufen? oder man will die Constitution der Minorität — nicht etwann feilen, verbessern oder modificiren — sondern geradezu demagogisch, läppisch, bürgerlich, Stupidität und Aberglauben zurückführend oder ernährend heissen, weil sie die eigentliche Volkssouverainität in Schutz nimmt, und dem Volk das geben will, was es wünscht und was ihm gehört? Man getraut sich frech und ungestraft Freunde und Vertheidiger dieser Grundsätze, Jakobiner zu nennen und das Volk auf diese insolente Weise noch einmal recht nach Paul Stigers und Marian Herzogs Manier zu fanatisiren und die Flamme zu neuem Mißtrauen, zu Anarchie und Bürgermord anzufachen?“

— „Zürnen Sie nicht B. G., wenn wir die ängstlichen Zweifel Ihnen öffnen: ob man die Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Republik und Volkssouverainität nach zwey leidenvollen, blutigen Jahren noch einmal zum Problem machen wolle — ob man vielleicht die Baionette der nämlichen Macht zur Ausrottung der Volksrepresentanten requiriren wolle, wie sie zur Gründung einer repräsentativen einen und untheilbaren Republik angewandt wurden.“

„O, B. Gesetzgeber, o wir bitten und beschwören Sie feyerlich! lassen Sie sich nicht schrecken an ihrer Stelle, das Volk setze Sie dahin, es wird gewiss seine Rechte noch gelten zu machen wissen, wenn alter Ehrgeiz, neue Cabalen, und offenbare Vorliebe zu den Städten, und Rangsucht, unter dem scheinheiligen Vorwand von Fähigkeiten und Nicht-Fähigkeiten u. s. w. Sie zu verdrängen wagen sollten! Das Volk läßt sich nicht mehr zurückdrängen und einengen unter das Joch! so viel Schein auch einseitig betrachtet dafür seyn möchte. Machen Sie nur, was Sie schon längst hätten machen sollen, zeigen Sie ihm werththätig, daß Sie unmittelbar von ihm und allein von ihm abhängen, und nicht von einer äussern Macht wie bisher der Wahn war, und wie er neuerdings und geffentlich wieder belebt zu werden scheint. B. G. legen Sie dem Volk die